

Bauleitplanung der Gemeinde Hambrücken

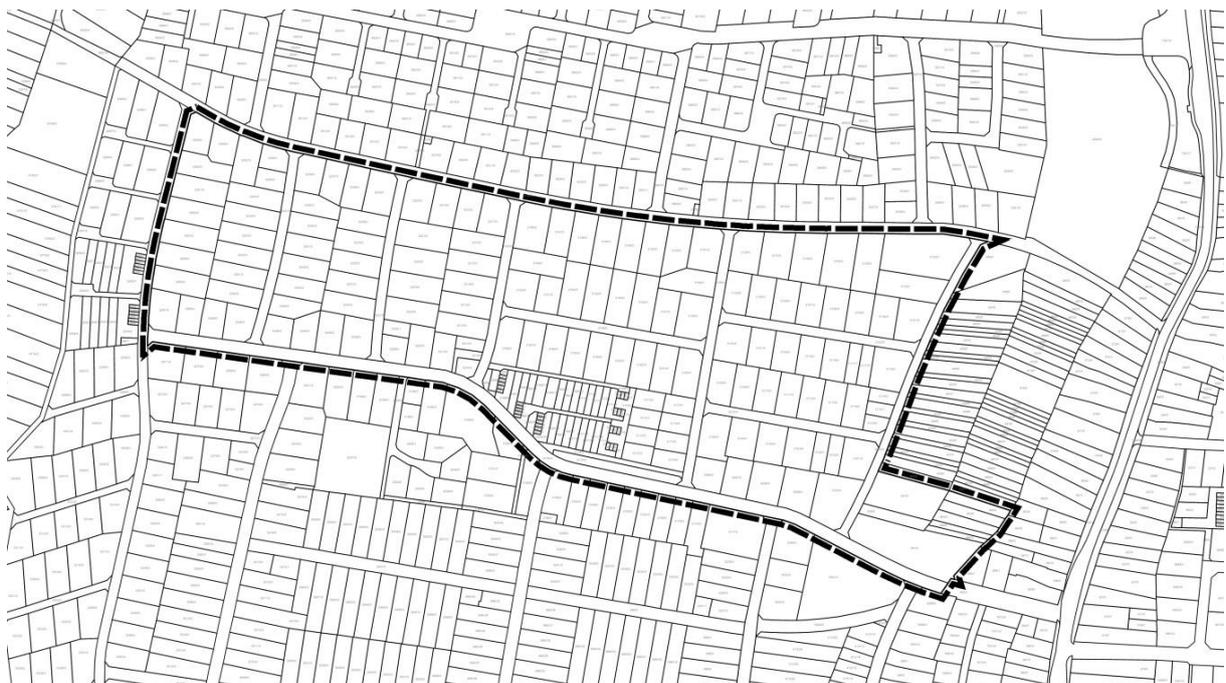
5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „West II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hambrücken hat am 18.02.2020 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes „West II“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „West II“ als Satzungen beschlossen. Diese Beschlüsse werden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „West II“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.02.2020 maßgebend. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Geltungsbereich 5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „West II“

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „West II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Hambrücken, Zimmer 53, Hauptstraße 108, 76707 Hambrücken, während der üblichen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag vormittags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag nachmittags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist mit der Begründung zudem auf der Homepage der Gemeinde Hambrücken abrufbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hambrücken geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
- b) der Bürgermeister den Beschlüssen nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. b geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Hambrücken, 19.02.2020

gez.

Thomas Ackermann
Bürgermeister